H 13614

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2015	Ausgegeben zu Wiesbaden am 30. Januar 2015	Nr. 2

Tag	Inhalt	Seite
21. 1. 15	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Berufsbildung und für die Anerkennung ausländischer Abschlüsse ..... *Ändert FFN 73-26*	30
18. 12. 14	Verordnung über das Ausschreibungs- und Auswahlverfahren für die Tätigkeit der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers (Schornsteinfeger-Ausschreibungs- und Auswahlverordnung – SchfAAV) ..... *FFN 512-89*	31
30. 12. 14	Verordnung über Mitteilungen in Nachlasssachen..... *FFN 250-9*	39
8. 1. 15	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages zwischen dem Land Hessen und dem Land Niedersachsen über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze ..... *FFN Anhang Staatsverträge*	40

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Berufsbildung und für die Anerkennung ausländischer Abschlüsse*)

Vom 21. Januar 2015

Aufgrund

1. des § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), in Verbindung mit § 73 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), und
2. des § 8 Abs. 4 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515), geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749),

verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

§ 5 Abs. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Berufsbildung und für die Anerkennung ausländischer Abschlüsse vom 25. Februar 2008 (GVBl. I S. 25), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Mai 2012 (GVBl. S. 168), wird wie folgt gefasst:

„(1) Im öffentlichen Dienst ist zuständige Stelle für die Berufsbildung nach § 73 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes und nach § 8 Abs. 4 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes

1. in den Ausbildungsberufen Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste oder Fachangestellter für Medien- und Informationsdienste, Verwaltungsfachangestellte oder Verwaltungsfachangestellter und Fachangestellte für Bürokommunikation oder Fachangestellter für Bürokommunikation das Regierungspräsidium Gießen,
2. im Ausbildungsberuf Justizfachangestellte oder Justizfachangestellter die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts,
3. in den Ausbildungsberufen Kartographin oder Kartograph, Geomatikerin oder Geomatiker, Fachkraft für Wasserwirtschaft, Fachkraft für Straßen- und Verkehrstechnik, Straßenanwärterin oder Straßenanwärter, Vermessungstechnikerin oder Vermessungstechniker das Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation,
4. im Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellte oder Sozialversicherungsfachangestellter die Deutsche Rentenversicherung Hessen,
5. im Ausbildungsberuf Fachangestellte für Bäderbetriebe oder Fachangestellter für Bäderbetriebe die Industrie- und Handelskammer,
6. im Ausbildungsberuf Kauffrau für Büromanagement oder Kaufmann für Büromanagement, wenn das Ausbildungsverhältnis
   a) bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts in Form von Gebietskörperschaften oder Zweckverbänden, dem Landeswohlfahrtsverband Hessen oder kommunalen Eigenbetrieben besteht,
   b) bei allen sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts besteht und wenn mindestens eine der Wahlqualifikationen nach § 4 Abs. 3 Nr. 9 und 10 der Büromanagementkaufleute-Ausbildungsverordnung vom 11. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4125), geändert durch Verordnung vom 16. Juni 2014 (BGBl. I S. 791), gewählt wurde,

   das Regierungspräsidium Gießen,

   c) bei den unter Buchstabe b genannten Ausbildungsbetrieben besteht und andere als die in b genannten Wahlqualifikationen gewählt werden, die Industrie- und Handelskammer."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 21. Januar 2015

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Bouffier

Der Minister
für Wirtschaft, Energie,
Verkehr und
Landesentwicklung
Al-Wazir

*) Ändert FFN 73-26

Verordnung über das Ausschreibungs- und Auswahlverfahren für die Tätigkeit der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers (Schornsteinfeger-Ausschreibungs- und Auswahlverordnung – SchfAAV)*)

Vom 18. Dezemer 2014

Aufgrund des § 9 Abs. 5 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2467), in Verbindung mit § 18 Nr. 2 der Delegationsverordnung vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 859), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 2012 (GVBl. S. 562), verordnet der Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung:

§ 1
Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt das Ausschreibungsverfahren und die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für die Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für Bezirke, die ab dem 1. Januar 2015 frei werden.

§ 2
Ausschreibungsverfahren

(1) Die nach § 1 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Zuständigkeitsgesetzes vom 14. Mai 2012 (GVBl. S. 134) zuständige Behörde hat die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für einen Bezirk in dem Internetportal „Amtliche Ausschreibungen der Bezirke für bevollmächtigte Schornsteinfegerinnen und Schornsteinfeger in Hessen“ (www.ABSH.de) für mindestens drei Wochen öffentlich auszuschreiben.

(2) Die Ausschreibung muss enthalten:

1. das Datum der Ausschreibung,
2. eine Beschreibung des Bezirkes und dessen Lage,
3. den Zeitpunkt der Aufnahme der ausgeschriebenen Tätigkeit (Vergabedatum),
4. einen Hinweis zur Befristung der Bestellung auf sieben Jahre nach § 10 Abs. 1 Satz 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes und auf die Altersgrenze von 67 Jahren nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes,
5. die Einsendefrist für die Bewerbung zur Teilnahme am Auswahlverfahren (Ausschlussfrist),
6. einen Hinweis, dass die Ausschreibung, Auswahl und Vergabe nach den Vorgaben dieser Verordnung zu erfolgen haben,
7. die Bezeichnung der von der Bewerberin oder dem Bewerber nach § 3 Abs. 1 bis 4 vorzulegenden Unterlagen,
8. einen Hinweis, dass nach § 9 Abs. 4 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes die Auswahl zwischen den Bewerberinnen und Bewerbern nach ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung vorgenommen wird,
9. einen Hinweis auf die Gebühren für die Bewerbung und Bestellung,
10. Namen, Anschrift, Telefon- und Telefaxnummer sowie E-Mail-Adresse der Behörde, an welche die Bewerbung zu richten ist und die weitere Auskünfte erteilt.

§ 3
Bewerbungsunterlagen

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber hat neben den in § 9 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes genannten Unterlagen folgende weitere Unterlagen und Erklärungen schriftlich vorzulegen:

1. Erklärung zu den aus dem Muster in Anlage 1 ersichtlichen Sachverhalten, **Anlage 1**
2. eine Bescheinigung in Steuersachen,
3. einen Nachweis über die Beantragung des Führungszeugnisses zur Vorlage bei der Behörde nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. September 2013 (BGBl. I S. 3556),
4. einen Nachweis über die Beantragung der Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei der Behörde nach § 150 Abs. 5 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348),
5. Nachweise über Fort- und Weiterbildungen für die Funktion der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers oder für den Beruf der Schornsteinfegerin oder des Schornsteinfegers aus dem Jahr der Ausschreibung des Bezirks und den sieben vorherigen Jahren,

*) FFN 512-89

6. Nachweise über Dozententätigkeit zu Fort- und Weiterbildungen für die Funktion der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers oder für den Beruf der Schornsteinfegerin oder des Schornsteinfegers aus dem Jahr der Ausschreibung des Bezirks und den sieben vorherigen Jahren,
7. Nachweise über berufsbezogene Zusatzqualifizierungen mit Abschluss oder berufsbezogene Hochschulstudien,
8. Arbeitszeugnisse und sonstige Nachweise über die bisherigen Schornsteinfegertätigkeiten sowie über sonstige selbstständige Tätigkeiten jeweils für die letzten 15 Jahre vor Ausschreibungsdatum.

Insbesondere haben Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben, die Vorgaben des § 6 Abs. 1 Nr. 6 der EU/EWR-Handwerks-Verordnung vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3075) einzuhalten.

(2) Die Bewerbungsunterlagen sind in deutscher Sprache oder bei fremdsprachigen Unterlagen zusätzlich mit deutscher Übersetzung einzureichen.

(3) Die Bewerbungsunterlagen können als Fotokopien übersandt werden. Die zuständige Behörde kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien nachfordern.

(4) Eine Bewerbung kann sich gleichzeitig auf mehrere für dasselbe Vergabedatum und von derselben Behörde ausgeschriebene Bezirke beziehen. Es ist dann eine Priorisierung der beworbenen Bezirke anzugeben.

(5) Fehlende Bewerbungsunterlagen können zum Ausschluss vom Auswahlverfahren führen. Die zuständige Behörde kann die Bewerberin oder den Bewerber auffordern, fehlende Nachweise innerhalb einer vorgegebenen Frist vorzulegen. Sie weist darauf hin, wenn der erfolglose Ablauf dieser Frist dazu führt, dass die Bewerberin oder der Bewerber von dem Auswahlverfahren ausgeschlossen wird.

(6) Vorsätzliche Falschangaben und Täuschungen führen zum Ausschluss vom Auswahlverfahren.

(7) Die Bewerbungsunterlagen werden nicht zurückgesandt.

§ 4

Auswahl zwischen den Bewerberinnen und Bewerbern

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber müssen

1. die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbstständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks besitzen,
2. über die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Rechtskenntnisse verfügen,
3. die zur Ausübung der Tätigkeit notwendigen gesundheitlichen Voraussetzungen erfüllen,
4. über die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift verfügen und
5. die persönliche und fachliche Zuverlässigkeit gewährleisten, um die Aufgaben und Pflichten nach den gesetzlichen Bestimmungen zum Zweck der Erhaltung der Betriebs- und Brandsicherheit zu erfüllen.

(2) Die zuständige Behörde bewertet die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Bewerberinnen und Bewerber anhand der in Anlage 2 dargestellten Kriterien. **Anlage 2**

(3) Für die Beurteilung der persönlichen Zuverlässigkeit nimmt die Behörde sowohl in das Schuldnerverzeichnis nach § 882b Abs. 1 der Zivilprozessordnung als auch in die zentrale und länderübergreifende Veröffentlichung im Internet unter www.insolvenzbekanntmachungen.de nach § 9 Abs. 1 Satz 1 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. August 2013 (BGBl. I S. 3533), Einsicht.

(4) Die zuständige Behörde kann vor ihrer Auswahl unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen sachkundige Dritte zu Rate ziehen. Diese können von den handwerklichen Fachverbänden vorgeschlagen werden und dürfen weder unmittelbar noch mittelbar an der betreffenden Ausschreibung beteiligt sein.

(5) Soweit es die zuständige Behörde für erforderlich hält, kann sie zusätzlich Auswahlgespräche durchführen und hierbei die in Abs. 4 genannten Personen hinzuziehen.

(6) Die Auswahlentscheidung wird zugunsten der Bewerberin oder des Bewerbers mit der besten Bewertung getroffen. Das Auswahlverfahren ist in geeigneter Form zu dokumentieren.

§ 5

Verfahren nach der Auswahlentscheidung

(1) Die zuständige Behörde benachrichtigt die erfolgreiche Bewerberin oder den erfolgreichen Bewerber und setzt dabei eine Frist von sieben Tagen ab Zugang der Nachricht zur schriftlichen Erklärung über die Annahme der Bestellung. Im Ausnahmefall hat die zuständige Behörde die Möglichkeit die Frist nach Satz 1 zu verlängern.

(2) Nach erfolglosem Ablaufen der Frist für die Annahme der Bestellung oder falls die Bewerberin oder der Bewerber die vorgesehene Bestellung ablehnt, benachrichtigt die zuständige Behörde die Bewerberin oder den Bewerber, die oder der am nächsten qualifiziert ist.

(3) Nach Eingang der Erklärung über die Annahme der Bestellung benachrichtigt die zuständige Behörde die erfolglosen Bewerberinnen und Bewerber.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.

Wiesbaden, den 18. Dezember 2014

Der Hessische Minister
für Wirtschaft, Energie, Verkehr
und Landesentwicklung

Al-Wazir

Anlage 1
(zu § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1)

Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers im Bewerbungsverfahren für eine Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger

Ich _____ (Name, Vorname) versichere,

dass

1. ich über die für die Erfüllung der Aufgaben einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin bzw. eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers erforderlichen Rechtskenntnisse verfüge,
   ☐ Ja ☐ Nein (bitte gesonderte Erläuterung)

2. ich über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift verfüge, die für die Ausübung dieser Tätigkeit erforderlich sind,
   ☐ Ja ☐ Nein (bitte gesonderte Erläuterung)

3. ich gesundheitlich geeignet bin, diese Tätigkeit auszuüben,
   ☐ Ja ☐ Nein (bitte gesonderte Erläuterung)

4. weder gegen mich selbst noch in meiner Funktion als Vertretungsberechtigte oder Vertretungsberechtigter einer juristischen Person ein Widerrufs- oder Rücknahmeverfahren wegen einer geweberechtlichen Erlaubnis, ein Gewerbeuntersagungsverfahren oder ein sonstiges gewerberechtliches Untersagungsverfahren anhängig ist,
   ☐ Ja
   ☐ Falls doch, Verfahren ist anhängig seit: _____
   bei zuständiger Behörde: _____

5. in den letzten zwölf Monaten gegen mich keine strafgerichtliche Verurteilung ergangen ist, kein gerichtliches Strafverfahren anhängig war und mir kein anhängiges Ermittlungsverfahren bekannt ist,
   ☐ Ja ☐ Falls doch, bitte gesonderte Erläuterung

6. ich vor Aufnahme der Berufstätigkeit eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung abschließen, diese der zuständigen Behörde nachweisen, während der Dauer meiner Bestellung aufrechterhalten und der Höhe an jeweils geänderte Verhältnisse anpassen werde,
   ☐ Ja ☐ Nein (bitte gesonderte Erläuterung)

7. ich ein Führungszeugnis und einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister jeweils zur Vorlage bei der Ausschreibungsbehörde beantragt habe (Nachweis liegt bei).
   ☐ Ja ☐ Nein (bitte gesonderte Erläuterung)

Mir ist bekannt, dass unrichtige Angaben hinsichtlich der o.g. Anforderungen nach § 48 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes zur Rücknahme der Bestellung führen können.

....

Ort, Datum Unterschrift

Ergänzung für amtierende oder ehemalige bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerinnen oder Bezirksschornsteinfeger oder ehemalige Bezirksschornsteinfegermeisterinnen oder Bezirksschornsteinfegermeister

Ich _____ (Name, Vorname)
bin bzw. war bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger oder Bezirksschornsteinfegermeisterin oder Bezirksschornsteinfegermeister letztmalig in folgendem Bezirk:

_____

zuständige Aufsichtsbehörde war: _____

Ich versichere, dass

1. ich bei einer positiven Entscheidung über meine Bewerbung eine bestehende Bestellung aufgeben werde,
   ☐ Ja ☐ Nein (bitte gesonderte Erläuterung)

2. meine Bestellung als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger oder als Bezirksschornsteinfegermeisterin oder Bezirksschornsteinfegermeister in den letzten 7 Jahren vor dem Bewerbungsstichtag nicht widerrufen, zurückgenommen oder nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes aufgehoben wurde,
   ☐ Ja ☐ Falls doch, bitte gesonderte Erläuterung

3. in den letzten 7 Jahren vor dem Bewerbungsstichtag keine Aufsichtsmaßnahmen nach § 27 Abs. 1 des Schornsteinfegergesetzes in der Fassung vom 10. August 1998 (BGBl. I S. 2071), aufgehoben mit Wirkung vom 1. Januar 2013 durch Gesetz vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), oder nach § 21 Abs. 3 des Schornsteinfeger- Handwerksgesetz angeordnet wurden oder entsprechende Verfahren zurzeit anhängig sind.
   ☐ Ja
   ☐ Falls doch, bitte gesonderte Erläuterung mit Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde, sofern diese außerhalb des örtlichen Zuständigkeitsbereiches der Bestellungsbehörde liegt

Mir ist bekannt, dass unrichtige Angaben hinsichtlich der o.g. Anforderungen nach § 48 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes zur Rücknahme der Bestellung führen können.

....

Ort, Datum Unterschrift

Anlage 2
(zu § 4 Abs. 2)

Eignung	Ja	Nein
Nachweis über Voraussetzung zur Eintragung in die Handwerksrolle		
Vorliegen der Erklärungen und Nachweise, die zur Beurteilung der Eignung vorzulegen sind		
• Nachweis über Beantragung des Führungszeugnisses		
• Nachweis über Beantragung des Gewerbezentralregisterauszuges		
• Bescheinigung in Steuersachen		
• Erklärung zur gesundheitlichen Eignung		
• Erklärung zu eingeleiteten gewerberechtlichen Verfahren		
• Nachweis von EU-/EWR-Bewerbern		
• Erklärung über Verurteilungen, Strafverfahren oder Ermittlungen		
• Erklärung von Bezirksinhabern über Aufhebung der bisherigen Bestellung bei erfolgreicher Bewerbung		
• Erklärung über Berufshaftpflichtversicherung		
• Erklärung über Aufhebungs- oder Widerrufsverfahren für einen Kehrbezirk		
• Erklärung über Aufsichtsmaßnahmen		
Wertung: Persönliche und fachliche Zuverlässigkeit gegeben		

Befähigung*[1]		**Note**	**Punkte**
Gesellenprüfung als Schornsteinfegerin oder Schornsteinfeger oder gleichwertige Qualifikation	Note 1,0: 2,00 Pkt. Note 1,5: 1,75 Pkt. Note 2,0: 1,50 Pkt. Note 2,5 1,25 Pkt. Note 3,0: 1,00 Pkt. Note 3,5: 0,75 Pkt. Note 4,0: 0,50 Pkt.		
Meisterprüfung im Schornsteinfegerhandwerk (Durchschnitt aus Teil I / II und III)	Note 1,00: 7,0 Pkt. Note 1,33: 6,3 Pkt. Note 1,67: 5,6 Pkt. Note 2,00: 4,9 Pkt. Note 2,33: 4,2 Pkt. Note 2,67: 3,5 Pkt. Note 3,00: 2,8 Pkt. Note 3,33: 2,1 Pkt. Note 3,67: 1,4 Pkt. Note 4,00: 0,7 Pkt.		
Berufsbezogene Fort- und Weiterbildungen für die Funktion der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers*[2] Dozententätigkeit zu diesen Fort- und Weiter-	0,2 Punkte/Tag, jedoch höchstens 1,4 Punkte pro Jahr 0,3 Punkte/Tag, jedoch		

bildungen*[2] in den letzten 7 Jahren + dem Ausschreibungsjahr	höchstens 1,5 Punkte pro Jahr (insgesamt max. 9 Punkte)		
Sonstige berufsbildbezogene Fort- und Weiterbildungen*[3] Dozententätigkeit zu diesen Fort- und Weiterbildungen*[3] in den letzten 7 Jahren + dem Ausschreibungsjahr	0,2 Punkte/Tag, jedoch höchstens 1 Punkt pro Jahr 0,3 Punkte/Tag, jedoch höchstens 1,2 Punkte pro Jahr (insgesamt max. 3 Punkte)		
Sonstige berufsbezogene Zusatzqualifikationen mit Abschluss*[4]	je 1 Punkt (insgesamt max. 3 Punkte)		
Abgeschlossenes berufsbezogenes Hochschulstudium; z.B.Versorgungstechnik, Umwelttechnik, techn. Gebäudeausstattung	je 3 Punkte		
Punkte Befähigung			

*[1] vergleichbare Abschlüsse, Fort- und Weiterbildungen und Zusatzqualifikationen von Bewerberinnen und Bewerbern aus der EU/EWR und aus der Schweiz werden entsprechend behandelt. Punkte werden auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

*[2] Es werden berufsbezogene Fort- und Weiterbildungen für die Funktion „bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger“ u.a. aus folgenden Bereichen berücksichtigt:

- Verwaltungsrecht
- Feuerstättenschau/Feuerstättenbescheid
- Baurecht
- Kehrbuchführung
- KÜO
- 1. BImSchV
- EnEV
- Betriebs- und Brandsicherheit.

Voraussetzung für die Anerkennung einer Fort- und Weiterbildung ist eine Mindestdauer der Schulung von 4 Stunden. Die Veranstaltung selbst kann auch an mehreren getrennten Terminen durchgeführt worden sein. Für Dozententätigkeiten gilt die Mindestdauer entsprechend. Für inhaltlich gleiche Fort- und Weiterbildungen können Dozententätigkeiten pro Jahr nur einmal angerechnet werden.

*[3] Unter sonstigen berufsbildbezogenen Fort- und Weiterbildungen sind Veranstaltungen in den Bereichen Fachwissen/Recht für das Schornsteinfegerwesen zu verstehen.
Die Eignung und Qualität von Fortbildungsveranstaltungen der handwerklichen Fachverbände, Kammern, Behörden sowie Veranstaltern, deren Hauptziel es ist, Fortbildungen anzubieten und deren Veranstaltungen produktneutral durchgeführt werden, wird unterstellt. Im Einzelfall können auch Veranstaltungen von anderen Veranstaltern akzeptiert werden. Existenzgründungslehrgänge zählen als Fortbildung in diesem Sinne.
Es werden sonstige berufsbildbezogene Fort- und Weiterbildungen berücksichtigt u.a. aus den Bereichen:

- Umweltschutz
- Energieeinsparung
- Klimaschutz
- Betriebswirtschaft

Voraussetzung für die Anerkennung einer Fort- und Weiterbildung ist eine Mindestdauer der Schulung von 4 Stunden. Die Veranstaltung selbst kann auch an mehreren getrennten Terminen durchgeführt worden sein. Für Dozententätigkeiten gilt die Mindestdauer entsprechend. Für inhaltlich gleiche Fort- und Weiterbildungen können Dozententätigkeiten pro Jahr nur einmal angerechnet werden.

*[4] Sonstige berufsbezogenen Zusatzqualifikationen mit Abschluss sind u.a.:

- Energieberater (HWK)
- Brandschutztechniker (TÜV) oder vergleichbare Ausbildungen
- Betriebswirt des Handwerks
- Öffentlich bestellte/r und vereidigte/r Sachverständige/r für das Schornsteinfegerhandwerk
- Zertifizierung des eigenen Betriebes nach DIN EN ISO 9001

fachliche Leistung*[5]	**Von- bis**	**Anz. Monate**	**Punkte**
Berufserfahrung im Schornsteinfegerhandwerk als			
• Bezirksschornsteinfegermeisterin oder Bezirksschornsteinfeger-meister bzw. bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger in den letzten 15 Jahren (1,5 Punkte/12 Monate)			
• Angestellte Meisterin oder angestellter Meister in den letzten 15 Jahren (1,0 Punkte/12 Monate)			
• Selbstständige Schornsteinfegerin oder Schornsteinfeger ohne eigenen Bezirk, soweit diese Tätigkeit als Hauptbeschäftigung betrieben wurde, in den letzten 15 Jahren (1,0 Punkte/12 Monate)			
• Angestellte Schornsteinfegergesellin oder angestellter Schornsteinfegergeselle in den letzten 15 Jahren (0,8 Punkte/12 Monate)			
Berufserfahrung aus sonstiger selbstständiger Tätigkeit, soweit diese als Hauptbeschäftigung betrieben wurde, in den letzten 15 Jahren (0,5 Punkte/12 Monaten; max. 3 Punkte)			
Malusregelung innerhalb der letzten 7 Jahre Punktabzug je	**Wann**		**Abzugs-punkte**
• Verweis (- 0,5 Punkte)			
• Warnungsgeld (- 1,5 Punkte für 500,- Euro plus -0,5 Punkte je zusätzliche 500,- Euro)			
• Widerruf der Bestellung nach § 11 Abs. 2 SchfG bzw. Aufhebung der Bestellung nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 SchfHwG (- 8 Punkte)			
Gesamtpunkte Fachliche Leistung			
Übertrag Befähigung			
Gesamtpunkte Bewertung			

*[5] Die fachliche Leistung von Bewerberinnen und Bewerber aus der EU/EWR und der Schweiz mit vergleichbarer Tätigkeit werden entsprechend gewertet. Punkte werden auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Nach der Addition aller Berufserfahrungszeiten je Zeile bleiben angefangene Monate unberücksichtigt. Die Punktevergabe erfolgt für volle Monate.

Als weitere Kriterien für den Nachweis der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung können insbesondere folgende weitere Kriterien berücksichtigt werden:

1. Arbeitszeugnisse,
2. persönliches Auftreten,
3. Gesprächskompetenz,
4. Organisationsfähigkeit,
5. kunden- und dienstleistungsorientierte Einstellung.

Verordnung über Mitteilungen in Nachlasssachen*)

Vom 30. Dezember 2014

Aufgrund des § 347 Abs. 4 Satz 3 und Abs. 6 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2014 (BGBl. I S. 786), in Verbindung mit § 2 Nr. 12 Buchst. a der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege vom 5. Mai 2006 (GVBl. I S. 168), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Juni 2013 (GVBl. S. 386), verordnet die Ministerin der Justiz:

§ 1

Art und Umfang der Mitteilungen

(1) Die Mitteilungen nach § 347 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit enthalten

1. a) den Geburtsnamen, die Vornamen und die Familiennamen,
   b) den Geburtstag und den Geburtsort,
   c) den letzten Wohnsitz

   der Erblasserin oder des Erblassers,
2. die Angabe des Standesamtes und die Sterberegisternummer,
3. die vorhandenen Verwahrangaben zur Urkunde.

(2) Für die Mitteilungen sind die amtlichen Vordrucke zu verwenden.

§ 2

Inhalt der Testamentsverzeichnisse der Standesämter, Aufbewahrungsfristen

(1) Die Testamentsverzeichnisse umfassen die Mitteilungen der Notarinnen und Notare und der Gerichte nach § 34a des Beurkundungsgesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513) in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung und nach § 347 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung.

(2) Die Testamentsverzeichnisse sind vertraulich zu behandeln. Erst nach dem Tod der Erblasserin oder des Erblassers darf Dritten über eine Eintragung oder das Fehlen einer Eintragung Auskunft erteilt werden.

(3) Die Eintragungen sind nach dem Tod der Erblasserin oder des Erblassers fünf Jahre aufzubewahren und anschließend zu vernichten. Im Falle einer Todeserklärung oder der gerichtlichen Feststellung der Todeszeit sind die Eintragungen 30 Jahre von dem festgestellten Zeitpunkt des Todes an aufzubewahren und anschließend zu vernichten. Diese Fristen gelten entsprechend für elektronische Testamentsverzeichnisse der Standesämter.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2044 außer Kraft.

Wiesbaden, den 30. Dezember 2014

Die Hessische Ministerin
der Justiz

Kühne-Hörmann

*) FFN 250-9

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages zwischen dem Land Hessen und dem Land Niedersachsen über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze*)

Vom 8. Januar 2015

Nach § 3 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Land Niedersachsen über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze vom 23. September 2014 (GVBl. S. 206) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Staatsvertrag nach seinem Art. 5 Abs. 2 am 1. Januar 2015 in Kraft getreten ist.

Wiesbaden, den 8. Januar 2015

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

*) FFN Anhang Staatsverträge

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: Bernecker MediaWare AG
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 65, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 62 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.